



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 254-255)**

Titel **69. Verordnung betr. das beim Ableben von Nichtkantonsbürgern zu beobachtende Verfahren, erlassen vom Regierungsrath im Einverständnisse mit dem Obergericht mit Bezug auf das vorstehende Konkordat und auf die §§ 319 [nun 733] u. ff. und 1980 [nun 922] u. ff. des privatrechtl. Gesetzbuches, vom 19. Januar 1861, S 159.**

Ordnungsnummer

Datum 19.01.1861

[S. 254] 1. Der Nachlaß eines Verstorbenen ist durch den Gemeindrath zu inventarisiren und soweit es zur Sicherstellung desselben erforderlich ist, unter Siegel zu legen,

- a. wenn Erben vorhanden sind, welche entweder unter obrigkeitlicher Vormundschaft stehen oder unter solche gehören (§§ 768, 774 und 924 des privatrechtlichen Gesetzbuches) oder
- b. wenn der Verstorbene hierorts förmlich niedergelassen war und einem der Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau oder Tessin [nun auch Zug] angehörte.

Die Gemeindräthe haben sodann im erstern Falle nach den Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches über Vormundschaft und im zweiten Falle nach den Vorschriften des Konkordates über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse vom 15. Heumonats 1822 zu verfahren.

2. Stirbt außer den in § 1 bezeichneten Fällen ein Nichtkantonsbürger, sei es als Niedergelassener, Aufenthaltler oder Durchreisender, im hiesigen Kanton, so hat, sofern die Erben gar nicht oder nur theilweise im Kanton Zürich wohnen, der Gemeindrath, sobald er von dem Todesfalle Kenntniß erhält, von demselben dem Bezirksgerichte Anzeige zu machen und die Verlassenschaft vorläufig unter Siegel zu legen.

3. Das Bezirksgericht ordnet hierauf, auch wenn keiner der in § 1983 [nun 925] des priv. Gesetzbuches speziell bezeichneten Fälle vorliegt, amtliche // [S. 255] Inventarisation und gerichtliche Siegelung der Verlassenschaft (§ 1984 [nun 926] des priv. Gesetzbuches) an und trifft die erforderlichen Maßregeln, damit die Erbschaft in die Hände der rechtmäßigen Erben gelange.



4. Beschließt das Bezirksgericht in einem der in § 1 bezeichneten Fälle gemäß § 1983 [nun 925] des priv. Gesetzbuches gerichtliche Siegelung der Verlassenschaft, so hat es hievon sofort dem betreffenden Gemeinderathe zu seinem Verhalte Kenntniß zu geben und, sofern die Vorschriften des Konkordates über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse vom 15. Heumonat 1822 zur Anwendung kommen, von sich aus für die Vollziehung derselben zu sorgen.

[Die übrigen Konkordate siehe unter den einzelnen Titeln].

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/02.12.2015]